

3. *erklärt*, daß ungeachtet des Ablaufens des Mandats der Mission das für die Mission gültige Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen gemäß seinen einschlägigen Bestimmungen in Kraft bleibt, bis die letzten Anteile der Mission Angola verlassen haben;
4. *beschließt*, daß der Menschenrechtsanteil der Mission seine laufenden Tätigkeiten während des Liquidationszeitraums weiter wahrnehmen wird;
5. *ersucht* den Generalsekretär, bis zum Abschluß der Konsultationen mit der Regierung Angolas betreffend die künftige Gestaltung der Präsenz der Vereinten Nationen in Angola einen Verbindungskanal zur Regierung Angolas zu bestimmen;
6. *fordert* alle Beteiligten *auf*, bei den humanitären Hilfsmaßnahmen der Vereinten Nationen im gesamten Staatsgebiet Angolas ausgehend von den Grundsätzen der Neutralität und der Nichtdiskriminierung zusammenzuarbeiten und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit der humanitären Helfer zu garantieren;
7. *bekundet seine tiefe Besorgnis* über das Ausbleiben von Fortschritten bei der Untersuchung des Abschusses der beiden von den Vereinten Nationen angemieteten Luftfahrzeuge und des unter verdächtigen Umständen erfolgten Verlusts anderer kommerzieller Luftfahrzeuge über von der União Nacional para a Independência Total de Angola kontrollierten Gebieten und wiederholt seine Aufforderung an alle Beteiligten, insbesondere die União Nacional para a Independência Total de Angola, bei einer sofortigen und objektiven internationalen Untersuchung dieser Zwischenfälle voll zu kooperieren und diese zu erleichtern;
8. *schließt sich* den Empfehlungen in dem Bericht des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 864 (1993) vom 12. Februar 1999<sup>32</sup> *an*, bekundet erneut seine Bereitschaft, Schritte zu unternehmen, um die in den Resolutionen 864 (1993), 1127 (1997) und 1173 (1998) enthaltenen Maßnahmen gegen die União Nacional para a Independência Total de Angola zu verstärken, und fordert alle Mitgliedstaaten auf, diese Maßnahmen voll durchzuführen;
9. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

*Auf der 3983. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschluß**

Auf seiner 3999. Sitzung am 7. Mai 1999 beschloß der Sicherheitsrat, die Vertreter Angolas und Portugals einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Angola

Bericht des Generalsekretärs über die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola (MONUA) (S/1999/49)".

### **Resolution 1237 (1999) vom 7. Mai 1999**

*Der Sicherheitsrat,*

*in Bekräftigung* seiner Resolution 696 (1991) vom 30. Mai 1991 und aller danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen, insbesondere der Resolutionen 864 (1993) vom 15. September 1993, 1127 (1997) vom 28. August 1997 und 1173 (1998) vom 12. Juni 1998 sowie der Resolution 1229 (1999) vom 26. Februar 1999,

*in Bekräftigung seines Bekenntnisses* zur Erhaltung der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit Angolas,

---

<sup>32</sup> S/1999/147, Anlage.

*erneut erklärend*, daß die Hauptursache der derzeitigen Krise in Angola die Weigerung der União Nacional para a Independência Total de Angola unter der Führung von Jonas Savimbi ist, ihren Verpflichtungen aus den "Acordos de Paz"<sup>27</sup>, dem Protokoll von Lusaka<sup>28</sup> und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats nachzukommen,

*mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* über die humanitären Auswirkungen der derzeitigen Krise auf die Zivilbevölkerung Angolas,

*unter Betonung seiner großen Besorgnis* über Berichte, wonach der União Nacional para a Independência Total de Angola Militärhilfe gewährt wird, einschließlich der Bereitstellung von Söldnern,

*nach Behandlung* der Empfehlungen in Abschnitt IV des Berichts des Generalsekretärs vom 17. Januar 1999<sup>29</sup> betreffend die verbesserte Durchführung der gegen die União Nacional para a Independência Total de Angola verhängten Maßnahmen und nach Billigung der Empfehlungen in dem Bericht vom 12. Februar 1999 des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 864 (1993)<sup>32</sup>,

*mit Genugtuung* über die Empfehlungen in der Anlage des Schreibens des Vorsitzenden des Ausschusses nach Resolution 864 (1993) vom 4. Mai 1999<sup>33</sup>,

#### A

1. *betont*, daß dauerhafter Frieden und nationale Aussöhnung in Angola nur durch eine politische Regelung des Konflikts zu erreichen sind, und bekräftigt in diesem Zusammenhang die Bedeutung der "Acordos de Paz"<sup>27</sup> und des Protokolls von Lusaka<sup>28</sup>;

2. *begrüßt und unterstützt* die geplanten Besuche des Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 864 (1993) in Angola und in anderen betroffenen Ländern zur Erörterung der Frage, wie die Durchführung der in Ziffer 5 genannten Maßnahmen gegen die União Nacional para a Independência Total de Angola verbessert werden kann;

#### B

*feststellend*, daß die derzeitige Situation in Angola aufgrund der Weigerung der União Nacional para a Independência Total de Angola, ihren Verpflichtungen aus den "Acordos de Paz", dem Protokoll von Lusaka und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats nachzukommen, nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

*unter Betonung seiner Besorgnis* über die Berichte über Verstöße gegen die mit den Resolutionen 864 (1993), 1127 (1997) und 1173 (1998) verhängten Maßnahmen gegen die União Nacional para a Independência Total de Angola betreffend Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial, Erdöl, Diamanten und Finanzvermögen und in diesem Zusammenhang tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

3. *beklagt* die Verschlechterung der Situation in Angola, die in erster Linie auf die Weigerung der União Nacional para a Independência Total de Angola unter der Führung von Jonas Savimbi zurückzuführen ist, ihren Verpflichtungen aus den "Acordos de Paz", dem Protokoll von Lusaka und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats nachzukommen;

4. *verurteilt* die fortgesetzten wahllosen Angriffe der União Nacional para a Independência Total de Angola gegen die Zivilbevölkerung Angolas, insbesondere in den Städten Huambo, Kuito und Malange;

5. *betont*, daß alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die mit den Resolutionen 864 (1993), 1127 (1997) und 1173 (1998) gegen die União Nacional para a Independência Total de Angola verhängten Maßnahmen voll einzuhalten;

---

<sup>33</sup> S/1999/509.

6. *schließt sich* dem Schreiben samt Anlage des Vorsitzenden des Ausschusses nach Resolution 864 (1993) vom 4. Mai 1999<sup>33</sup> *an* und beschließt, die darin genannten Sachverständigengruppen für einen Zeitraum von sechs Monaten mit dem nachstehenden Mandat einzurichten:

a) Informationen zu sammeln und Berichte zu untersuchen, namentlich auch durch Besuche in den betroffenen Ländern, die sich auf Verstöße gegen die Maßnahmen gegen die União Nacional para a Independência Total de Angola im Zusammenhang mit Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial, Erdöl und Erdölprodukten, Diamanten und der Verschiebung von Finanzmitteln der União Nacional para a Independência Total de Angola beziehen, wie in den einschlägigen Resolutionen festgelegt, sowie Informationen über Militärhilfe, einschließlich der Bereitstellung von Söldnern, zu sammeln;

b) diejenigen Parteien zu identifizieren, die Beihilfe zu den Verstößen gegen die genannten Maßnahmen leisten;

c) Maßnahmen zu empfehlen, um diesen Verstößen ein Ende zu setzen und die Durchführung der genannten Maßnahmen zu verbessern;

7. *ersucht* den Vorsitzenden des Ausschusses nach Resolution 864 (1993), dem Rat spätestens am 31. Juli 1999 einen Zwischenbericht der Sachverständigengruppen über den Stand ihrer Arbeiten und über ihre vorläufigen Erkenntnisse und Empfehlungen vorzulegen und dem Rat binnen sechs Monaten nach Einrichtung der Sachverständigengruppen deren Schlußbericht samt Empfehlungen vorzulegen;

8. *fordert* alle Staaten, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen und je nach Bedarf die beteiligten Parteien, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen und der Unternehmen, *auf*, mit den Sachverständigengruppen voll und rasch zusammenzuarbeiten, um ihnen die Erfüllung ihres Auftrags zu erleichtern, indem sie den Sachverständigengruppen insbesondere die mit ihrem Auftrag zusammenhängenden Informationen zur Verfügung stellen;

9. *fordert* die Regierungen der betroffenen Staaten, in denen die Sachverständigengruppen ihren Auftrag wahrnehmen werden, *auf*, mit den Sachverständigengruppen bei der Erfüllung ihres Mandats uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, insbesondere indem sie den Ersuchen der Sachverständigengruppen entsprechen, was die Gewährung von Sicherheit, Unterstützung und Zugang bei der Durchführung ihrer Untersuchungen betrifft, unter anderem

a) indem sie alle erforderlichen Maßnahmen treffen, damit die Sachverständigengruppen und ihre Mitarbeiter ihren Aufgaben im jeweiligen Hoheitsgebiet in völliger Freiheit, Unabhängigkeit und Sicherheit nachkommen können;

b) indem sie den Sachverständigengruppen oder dem Vorsitzenden des Ausschusses nach Resolution 864 (1993) die in ihrem Besitz befindlichen Informationen zur Verfügung stellen, um die die Sachverständigengruppen ersuchen oder die sonst zur Erfüllung ihres Mandats notwendig sind;

c) indem sie den Sachverständigengruppen und ihren Mitarbeitern freien Zugang zu jeder Einrichtung und jedem Ort gewähren, sofern sie dies für ihre Arbeit als notwendig erachten, einschließlich Grenzübergängen und Flugplätzen;

d) indem sie geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Sicherheit der Mitarbeiter der Sachverständigengruppen zu gewährleisten, und indem sie garantieren, daß sie die Unversehrtheit, Sicherheit und Freiheit der Zeugen, der Sachverständigen und aller anderen Personen, die mit den Sachverständigengruppen bei der Wahrnehmung ihres Auftrags zusammenarbeiten, uneingeschränkt achten werden;

e) indem sie Bewegungsfreiheit für die Mitarbeiter der Sachverständigengruppen gewährleisten, einschließlich der Freiheit, jederzeit und nach Bedarf alle Personen ohne Beisein Dritter zu befragen;

f) indem sie im Einklang mit dem allgemeinen Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen<sup>34</sup> die entsprechenden Vorrechte und Immunitäten gewähren;

10. *bekundet seine Besorgnis* über die Verzögerungen bei der Untersuchung des Absturzes zweier von den Vereinten Nationen angemieteter Luftfahrzeuge am 26. Dezember 1998 und am 2. Januar 1999 und des unter verdächtigen Umständen erfolgten Verlusts anderer kommerzieller Luftfahrzeuge über von der União Nacional para a Independência Total de Angola kontrollierten Gebieten in Angola sowie des Absturzes des Luftfahrzeugs am 26. Juni 1998 in Côte d'Ivoire, an dessen Bord sich der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Angola und weitere Mitarbeiter der Vereinten Nationen befanden, und wiederholt seine Aufforderung an alle Beteiligten, bei einer sofortigen und objektiven internationalen Untersuchung dieser Zwischenfälle voll zu kooperieren und sie zu erleichtern;

### C

11. *unterstützt* die Empfehlung in der Anlage des Schreibens des Vorsitzenden des Ausschusses nach Resolution 864 (1993) vom 4. Mai 1999<sup>33</sup> dahin gehend, daß die Sachverständigengruppen als eine Ausgabe der Vereinten Nationen und über einen zu diesem Zweck eingerichteten Treuhandfonds der Vereinten Nationen finanziert werden sollen, ersucht den Generalsekretär, die dafür notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, freiwillige Beiträge zu diesem Treuhandfonds zu entrichten;

12. *fordert* alle Beteiligten *erneut auf*, bei den humanitären Hilfsmaßnahmen der Vereinten Nationen ausgehend von den Grundsätzen der Neutralität und der Nichtdiskriminierung zusammenzuarbeiten, die Auslieferung humanitärer Hilfsgüter an alle Bedürftigen im gesamten Hoheitsgebiet Angolas zu erleichtern und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit der humanitären Helfer bedingungslos zu garantieren;

13. *unterstützt nachdrücklich* die Abhaltung weiterer Konsultationen zwischen dem Generalsekretär und der Regierung Angolas über die künftige Gestaltung der Präsenz der Vereinten Nationen in Angola;

14. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

*Auf der 3999. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### Beschlüsse

Auf seiner 4007. Sitzung am 19. Mai 1999 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt "Die Situation in Angola".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>35</sup>:

"Der Sicherheitsrat verurteilt entschieden die kriminelle Handlung, die die União Nacional para a Independência Total de Angola gegen ein kommerzielles Luftfahrzeug begangen hat, nämlich den Abschluß einer Maschine des Typs Antonov-26 am 12. Mai 1999 in der Nähe von Luzamba und die Geiselnahme der russischen Besatzung, während das Schicksal der angolanischen Passagiere weiterhin ungeklärt ist.

Der Rat bringt seine ernste Besorgnis über das Schicksal der Personen zum Ausdruck, die sich an Bord des abgeschossenen Flugzeugs befanden, verlangt die sofortige und bedingungslose Freilassung der russischen Besatzungsmitglieder und aller anderen Ausländer, die die União Nacional para a Independência Total de Angola möglicherweise als Geiseln in Angola festhält, und verlangt außerdem Auskunft über das Schicksal der angolanischen Passagiere. Er betont, daß die União Nacional para a Independência

---

<sup>34</sup> Resolution 22 A (I) der Generalversammlung.

<sup>35</sup> S/PRST/1999/14.